LANDRATSAMT WARTBURGKREIS
Kreisplanung

Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Planungsgruppe 91 - Ingenieursgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Email: b.prill@planungsgruppe91.de

Sachbereich: Kreisentwicklung
[redacted]
Zimmer: 107
Dienstgebäude: Erzberger Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 61-6404
Telefax: 03695 61-6499
E-Mail: kreisplanung@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 22.11.2022
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen: Reg.-Nr. 131_2022

Datum: 13.01.2023

Bebauungsplan Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg", Eisenach
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Prill,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg" gemäß § 30 BauGB verfolgt die Stadt Eisenach das Ziel, das Repowering von Windenergieanlagen im Windfeld W-2 / W-3 räumlich zu steuern und für das im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesene Vorranggebiet „Windenergie" eine städtebaulich geordnete und nachhaltige Bebauung mit Windenergieanlagen bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Vorranggebietes zu sichern.

Die Stellungnahmen der einzelnen Fachämter werden im Folgenden einzeln aufgeführt.

Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB

1. Amt für Kreisplanung

Anders als die Angabe auf Seite 21 in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan werden Abstände aus der üblichen Planungspraxis vom 5-fachen des Rotordurchmessers (RD) in Hauptwindrichtung (HWR) und 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung (NWR) zwischen Windkraftanlagen angenommen, um Turbulenzen zwischen den Anlagen, die zu Ertragsminderungen führen können, und um die Gefährdung der Standfestigkeit der Anlagen zu vermindern.

Es ist zu erwähnen, dass auch für Bestandsanlagen mit geringerem Rotordurchmesser immer der größere Rotordurchmesser der benachbarten Anlage ausschlaggebend ist, da die Abstandsregeln in beide Richtungen eingehalten werden sollten, um eine Gefährdung der Standfestigkeit zu vermeiden. Eine gesetzliche Vorgabe oder verbindliche Vorschriften gibt es dazu allerdings nicht, lediglich Empfehlungen.

(siehe dazu auch https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial_der_windenergie.pdf oder https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/wissenschaftliche-fundierung-der-beratungen-zu-abstandsregelungen-bei-windenergie-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Die Abstandsellipsen in Südwest-Ausrichtung zeigen für den Reitenberg in nachfolgender Abbildung 1, dass v.a. die Fläche W-3 die Abstandsempfehlungen zwischen Windkraftanlagen vom 5-fachen des RD in HWR und 3-fachen des RD in NWR teils massiv unterschreitet, wohingegen die Anlagen auf den Flächen W-1 und W-2 sich weitestgehend daranhalten.

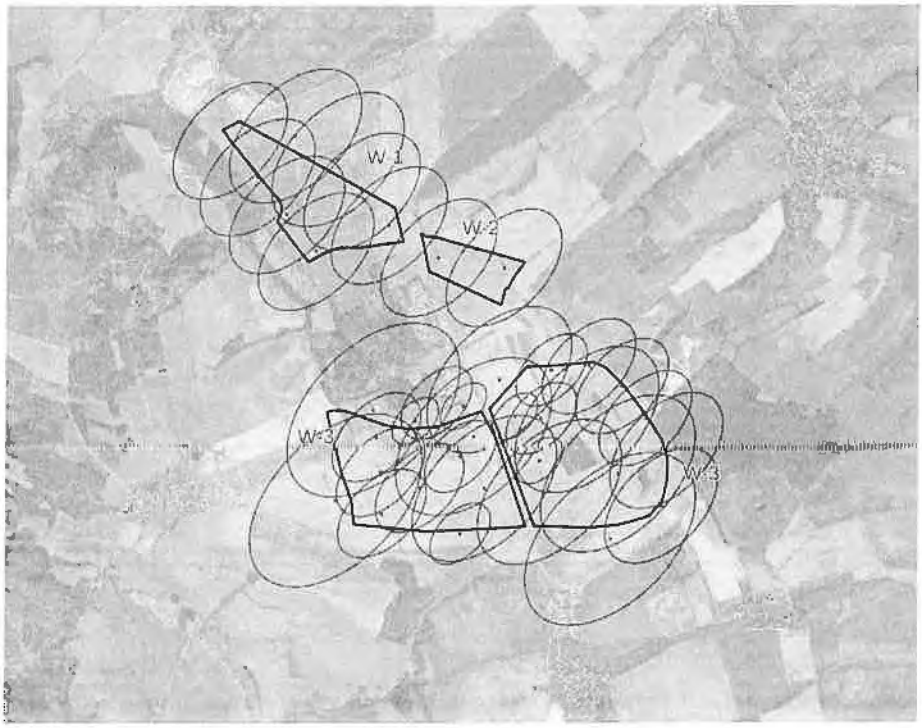

Abb. 1: Abstandsellipsen in Ausrichtung Südwest der Bestandsanlagen auf dem Reitenberg
(eigene Berechnung und Darstellung A18, LRA WAK)

Die Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Aufnahmen von Regelungen zum Rückbau in die Satzung sollte unbedingt beachtet werden! (siehe dazu nachfolgende Stellungnahme)

Zur Kenntnis sollte genommen werden, dass das pauschale Verbot für Windkraft im Wald durch das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) durch die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht mit dessen Beschluss vom 27. September 2022 gefallen ist.

Weiterhin sollte zur Kenntnis genommen werden, dass das ab 01.02.2023 gültige Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in § 4 (1) 5 regelt, dass „Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind." Was bedeutet, dass die mit Höhenbeschränkung belegten Flächen des Reitenbergs infolge zur Erreichung des regionalen Teilflächenzwischen- (bis 31.12.2027 1,1 %) und des Teilflächengesamtzieles (bis 31.12.2032 1,3 %) in Südwestthüringen nicht anzurechnen sind. Das macht wiederum eine zusätzliche „Ersatzfläche" in gleicher Größe in der Region nötig, um die Vorgaben des Bundes, die im ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen bereits aufgenommen und regionalisiert sind.

Weitere Hinweise:

Der IT-Planungsrat hat im Oktober 2017 den **Standard XPlanung** als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes) beschlossen (Entscheidung 2017/37 - Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich). Damit wurde verbindlich festgelegt, dass Behörden innerhalb von maximal 5 Jahren eine Schnittstelle für diesen Standard bereitstellen müssen. Weitere Informationen zum Standard XPlanung können Sie auch auf der Webseite der Leitstelle XPlanung / XBau unter www.xleitstelle.de finden.
Aus den oben genannten Gründen möchten wir Sie dazu anhalten die Planunterlagen der Bauleitplanung zukünftig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch im Anschluss an die Erlangung der Rechtskraft im objektorientierten Datenaustauschformat XPlanGML, möglichst in der Version 5.2.1, beim Amt für Kreisplanung des Wartburgkreises unter kreisplanung@wartburgkreis.de einzureichen.
Die Städte und Gemeinden des Wartburgkreises werden ebenfalls darum gebeten diesen Sachverhalt in Ausschreibungen zu neuen Plänen und ggf. neuen IT-Verfahren zu berücksichtigen.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Im Rahmen der frühzeitigen Vorbeteiligung v. 01.09.2021 durch die Stadt Eisenach wurde seitens der UIB mit Schreiben v. 04.10.2021 Stellung genommen. Hiermit wird auf den Inhalt dieser Stellungnahme verwiesen.
Explizit machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass durch eine Überplanung des Windvorranggebietes mittels eines qualifizierten Bebauungsplanes die entsprechenden Flurstücke nicht mehr als Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB gewertet werden. Es mangelt somit an den Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 35 BauGB und in Folge dessen

auch an der Möglichkeit dem Betreiber eine Rückbauverpflichtung mit Hinterlegung einer Sicherheitsleistung innerhalb eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzuerlegen. Das BImSchG selbst enthält keine Regelung, um in solchen Fällen Sicherheiten zu verlangen.
Bisher wurden aufgrund der planungsrechtlichen Einordnung des Gebiets als Außenbereich im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage des § 35 Abs. 5 BauGB eine Rückbauverpflichtung mit Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Form von Bankbürgschaften (bis ca. 270.000 € je Windenergieanlage) gefordert und hinterlegt.
Sollte keine entsprechende Regelung in den B-Plan aufgenommen werden, besteht bei Betriebseinstellung bereits bestehender sowie hinzukommender Anlagen ein unkalkulierbares Kostenrisiko für erforderliche Sicherungs- bzw. Rückbaumaßnahmen durch die Kommune.
Es ist somit dringend zu empfehlen, Regelungen zum Rückbau (Rückbauverpflichtungserklärungen) sowie Möglichkeiten zur Absicherung der Stadt (Sicherheitsleistungen in Form von Baulasten, Bürgschaften o.ä.) mit in den Satzungstext aufzunehmen.

Weitere Hinweise:

Die Pflicht zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung gem. § 9 Absatz 8 EEG wurde mit der Änderung durch Artikel 6 des Gesetzes v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512) zum 01.01.2024 verlängert.

Die in der Stellungnahme v. 04.10.2021 angeführten Rechtsgrundlagen und Beurteilungsmaßstäbe für die nachgeordneten, konkret vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, können Änderungen erfahren. Die Beurteilung erfolgt jeweils anhand der im Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage.

3. Untere Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope stehen dem Vorhaben nicht erkennbar entgegen.
Zulassungsrelevant für die Errichtung der einzelnen Windkraftanlagen ist jedoch die naturschutzrechtliche „Eingriffsregelung" sowie der „gesetzliche Artenschutz" im Hinblick auf windkraftsensible besonders geschützte Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse.

I. Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz **nach den Vorschriften des Baugesetzbuches** (BauGB) zu entscheiden, wenn u.a. auf Grund der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.
Dass die Errichtung bereits einer Windkraftanlage einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, dürfte unstrittig sein. Im Zuge des hier geplanten „Repowering" soll allerdings für jede neu zu errichtende Anlage mindestens eine bestehende zurückgebaut werden, wobei für die neuen Anlagen eine Höhenbegrenzung auf 200 m vorgesehen ist. Geplant wird ein Endzustand, in dem die vorhandenen 28 bzw. 30 bestehenden Windenergieanlagen auf maximal 12 reduziert werden, für die wiederum konkrete Baufelder eingegrenzt werden.
Die Umweltauswirkungen des B-Plans werden folglich bei der Betrachtung der Umweltver-

träglichkeit im Rahmen des vorliegenden Entwurfs des Umweltberichts (Juli 2022, S. 52) als „**insgesamt erheblich positiv**" bewertet, was aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachvollziehbar ist.

Ferner wird festgestellt, dass der Rückbau der Bestandsanlagen langfristig zu einer Reduzierung der WEA-Anzahl und somit zur Verringerung der versiegelten Flächen führe, was als erheblich positive Umweltauswirkung auf Boden und Fläche zu werten sei. Kompensationsmaßnahmen seien im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nicht erforderlich (Umweltbericht, S. 16).

Ob und wann es allerdings zu diesem geplanten Endzustand kommt, ist fraglich. Realistisch dürfte wohl eher ein stufenweises und anlagenbezogenes Vorgehen als ein Komplettumbau sein, auch aus Gründen des **erforderlichen anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens**. Dabei ist das konkrete Einzelvorhaben zu beurteilen in Abhängigkeit davon, wie viele und welche Anlagen konkret zurückgebaut werden.
Da für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Bestands-Windenergieanlagen zudem Bestandsschutz gilt, ist auch ein (unveränderter) Weiterbetrieb dieser Anlagen bis zur Nutzungsaufgabe zulässig und denkbar (Begründung, S. 16).
Zusätzlich sind die neuen Regelungen im BNatSchG zum „Repowering" zu beachten, etwa § 45 c Abs. 3 BNatSchG, wonach ausdrücklich Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild von Bestandsanlagen anzurechnen sind.
Daher kann eine **Beurteilung, ob und welche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden könnten, nur konkret anlagenbezogen** betrachtet werden.
Abstimmungsgemäß wird diese Beurteilung daher **in das jeweils dafür vorgesehene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschichtet** (Begründung, S. 26).
Die Festsetzung entsprechender potentieller Kompensationsflächen im Zuge des B-Plans ist weder möglich noch erforderlich, da im Bedarfsfall später dazu der „Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion" genutzt werden kann.

II. Artenschutz

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten, ferner die weiteren und neuen Regelungen des § 45 b BNatSchG zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land sowie des § 45 c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land.
Der Umweltbericht enthält hierzu überschlägige Aussagen, die allerdings erst **im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** für jede einzelne Anlage anhand der dann aktuellen Datenlage für die einzelnen planungsrelevanten Arten konkretisiert werden können.

Ferner werden aktuell von Seiten des zuständigen Umweltministeriums in Thüringen die erforderlichen Fachbeiträge als Handlungsleitlinien sowohl für die Avifauna wie auch für die Fledermäuse aufgrund der geänderten Rechtslage grundlegend überarbeitet. Die Anwendung kann dann voraussichtlich in den zu erwartenden Einzelverfahren erfolgen.

4. Amt für Sicherheit und Ordnung
SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Für das o.g. Vorhaben sind aus Sicht des Brandschutzes folgende Hinweise / Bedingungen zu beachten.

1. Zu- und Anfahrtswege, sowie Aufstell- u. Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge müssen entsprechend der DIN 14090, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der ThürBO § 5 ausgeführt sein.
   Zu- und / oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
   Die Feuerwehrzufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

2. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete Feuerlöscher im Maschinenhaus und im Turmfuß bereit zu stellen. Die Feuerlöscher sind nach ASR A1.3 anzubringen und zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die vorhandenen Materialien und / oder Stoffe entsprechend geeignet sein. Sie müssen der DIN EN 3 entsprechen, amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Prüffristen sind einzuhalten.

3. Für die WEA ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 im Format DIN A4 erforderlich. Der Teil A ist im Eingangsbereich der WEA deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN EN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

4. Für die WEA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Folgendes muss im Feuerwehrplan enthalten sein:
   - Anfahrtsplan / Zuwegungsplan
   - Allgemeine Objektdaten
   - Ansprechpartner mit Telefonnummer
   - Kennzeichnung der WEA
   - Löschwasserentnahmestellen

Ziel der Brandbekämpfung von WEA ist die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Brandausbreitung und deren Folgeschäden auf die Nachbarschaft.

5. Beauftragte des Wartburgkreises für Menschen mit Behinderung

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden nicht direkt tangiert. Sollten Straßen und Verkehrswege, vor allem Gehwege betroffen sein, müssen diese am Ende der Maßnahme wieder ordnungsgemäß und barrierefrei instandgesetzt werden.

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen stimmt dem Vorhaben zu, sofern die Belange der Barrierefreiheit nach Maßnahmenende umgesetzt werden.

6. Weitere Träger öffentlicher Belange

Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach, die Untere Abfallbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, das Bauordnungsamt, das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung mit den Sachgebieten Hoch- und Straßenbau, Kaufmännische Verwaltung / Liegenschaften und Schulen / Sport / VHS wurden zum Vorhaben angehört. Sie äußerten keine Hinweise, Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag